



# VIBÖ

## VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1040 Wien, Schaumburgergasse 20, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An den  
ÖWAV - Österreichischer Wasser- und  
Abfallwirtschaftsverband  
z.H. Herrn DI Dr. mont. Lukas Kranzinger  
Bereichsleiter Abfallwirtschaft  
Marc-Aurel-Straße 5  
1010 Wien

Wien, 5. Jänner 2021  
MW/Ra

Ergeht per Mail: [kranzinger@oewav.at](mailto:kranzinger@oewav.at)

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des ÖWAV-Regelblattes 521  
„Anforderungen und Ausbildungsinhalte für die Sammlung  
und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“**

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Dr. Kranzinger,

wir erlauben uns, zu folgenden für die Bauindustrie besonders wichtigen Inhalten des Entwurfs des ÖWAV-Regelblattes 521 „Anforderungen und Ausbildungsinhalte für die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Die ausführende Bauwirtschaft (Baugewerbe und Bauindustrie) besteht aus rund 8.700 Betrieben mit 115.000 Beschäftigten. Das potenziell von der Thematik Abfallsammler und -behandler betroffene Bauwesen umfasst rund 36.000 Unternehmen mit 270.000 Beschäftigten und einem Anteil von rund 8,4% am BIP. Die Bauwirtschaft bewegt rund zwei Drittel des gesamten Abfallaufkommens in Österreich (Aushubmaterialien und Abfälle aus dem Bauwesen) und ist daher hauptbetroffen von der Thematik „Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“.

Obwohl wir der Meinung sind, dass Normen und Richtlinien generell nur unter Beteiligung aller betroffenen Stakeholder erstellt werden sollten, war die ausführende Bauwirtschaft bei der Erstellung des Regelblatts im Rahmen des ÖWAV nicht eingebunden.

Eine Grundproblematik des geplanten Regelblattes ist für uns bereits aus dem Titel herauslesbar. Es ist die Rede von „Anforderungen“ und „Ausbildungsinhalten“. „Anforderungen“ haben wesentlich mehr Folgen als „Ausbildungsinhalte“, weil sie gleichsam notwendige und zu prüfende Inhalte darstellen. Ausbildungsinhalte können hingegen als Katalog für Aus- und Weiterbildungen herangezogen werden und haben einen eher unverbindlichen Charakter.

Hochgesteckte Ausbildungsniveaus sind zumeist Grundlage für kostenintensive Aus- und Weiterbildungen, wobei die Verpflichtung für die Absolvierung in der Praxis für die Betriebe meist unklar ist. Mitunter entsteht der Eindruck, dass Qualifikationsniveaus Mindestanforderungen darstellen. Behörden könnten diese mit Bezugnahme auf den „Stand der Technik“ als Anforderung für neue Sammler- und Behandler-Anträge verwenden.

Um das zu berücksichtigen, soll sich das Regelblatt unserer Ansicht nach auf die notwendigen Inhalte im Sinne des AWG und seiner Verordnungen beschränken. In Zeiten von Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollen keine überzogenen neuen Vorgaben geschaffen werden. Das Regelblatt kann jedoch ein Katalog mit Ausbildungsinhalten sein, aus dem branchenspezifische Kurse zusammengestellt werden können.

Es muss im Regelblatt klargestellt werden, dass die Absolvierung des ÖWAV-Kurses für Abfallsammler und -behandler nur eine von mehreren Möglichkeiten ist, die erforderliche Qualifikation für Abfallsammler und -behandler nachzuweisen.

Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass nur durch die Absolvierung eines ÖWAV-Kurses die Anforderungen an die Qualifikation für Abfallsammler und -behandler erfüllt werden. Dementsprechend sollte das Wort „Anforderungen“ aus dem Titel und den Inhalten des Regelblattes entfernt werden.

Wenn der Geltungsbereich des Regelblattes die Bauwirtschaft nicht ausnimmt, sollte das Regelblatt gemeinsam mit der Bauwirtschaft überarbeitet werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und stehen für weitere Gespräche in der Sache, gerne auch im Rahmen des zuständigen ÖWAV-Ausschusses, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG  
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN  
ÖSTERREICHS

